

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o 4.

München, den 23. Januar 1883.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 19. Januar 1883, die Abänderung der Ausführungsvorschriften zu dem Gesetz vom 1. Juli 1881 wegen Erhebung von Reichsstempelabgaben betreffend. — Hofdienst-Nachricht. — Auszug aus der Adels-Matrikel des Königreiches.

Nr. 894.

Bekanntmachung, die Abänderung der Ausführungsvorschriften zu dem Gesetz vom 1. Juli 1881 wegen Erhebung von Reichsstempelabgaben betreffend.

Königliches Staatsministerium der Finanzen.

Die in der Nummer 2 des Centralblattes für das Deutsche Reich vom 12. Januar 1883 auf S. 8 und 9 veröffentlichte Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 5. gl. Wts., betreffend die Abänderung der Ausführungsvorschriften zu dem Gesetze vom 1. Juli 1881 wegen Erhebung von Reichsstempelabgaben, wird nachstehend im Abdruck zur entsprechenden Wahrnehmung bekannt gegeben.

München, den 19. Januar 1883.

Dr. v. Riedel.

Der General-Secretär:
Ministerialrath Seißer.

9

Abdruck.

B e k a n n t m a c h u n g ,

betreffend

die Abänderung der Ausführungsvorschriften zu dem Gesetz vom 1. Juli 1881 wegen Erhebung von Reichsstempelabgaben (Central-Blatt 1881 Seite 283 * und 1882 Seite 107). **

Auf Grund des Bundesrathsbeschlusses vom 10. März v. J. (Central-Blatt S. 107)** wird Folgendes bestimmt:

I. An die Stelle des dritten Absatzes der Ziffer 2 c der oben bezeichneten Ausführungsvorschriften tritt folgende Bestimmung:

„Der auf inländische und auf andere, als vorbezeichnete, ausländische Werthpapiere vermittelt Maschine aufzudrückende Stempel besteht in einem verzierten aufrecht stehenden Rechteck, auf welchem sich der Reichsadler und um denselben in kreisrunder Einfassung die Aufschrift „REICHS-STEMPEL-ABGABE“ und das Unterscheidungszeichen der betreffenden Abstempelungsstelle, darunter aber auf einem gebogenen Bande die Angabe des Steuerfußes: „FÜNF“ beziehungsweise „ZWEI“ oder „EINS VOM TAUSEND,, befinden.“

Bis zur Herstellung der hiernach neu anzufertigenden Stempel dürfen die nach der bisherigen Vorschrift angefertigten weiter benutzt werden.

II. Die Bestimmungen unter Ziffer 2 e und 3 ebendasselbst erhalten folgende Fassung, und zwar:

1. Ziffer 2 e:

„Nach jeder Einzahlung auf die in den Tarifnummern 1 bis 3 bezeichneten Werthpapiere sind die Interimsscheine nach den Vorschriften unter Nummer 2 a bis 2 d zur Abstempelung vorzulegen. Die letztere erfolgt nach den für die

* Bayer. Gesetz- und Verordnungsblatt von 1881 S. 1169.

** Bayer. Gesetz- und Verordnungsblatt von 1882 S. 116.

Abstempelung der vollgezahlten Werthpapiere getroffenen Bestimmungen unter Aufdruck desselben Stempels (2 c) bei dem Quittungsvermerk über die jeweilige Einzahlung; dabei ist zugleich der Ort und die Zeit der Abgabenerhebung vermittelst eines Stempels ersichtlich zu machen.

Der wiederholten Vorlegung und Abstempelung der Interimsscheine bedarf es indessen bei inländischen Werthpapieren nicht, wenn bei der erstmaligen Vorlegung der Interimsscheine die volle tarifmäßige Abgabe für die voll gezahlten Stücke und die ganze Emission im voraus entrichtet worden ist. In Fällen derartiger Vorauszahlungen der Steuer sind die Interimsscheine über dem Reichsstempelabdruck mit folgendem Vermerk zu versehen:

Vollzahlung ist vorausbesteuert.

..... den ..^{ten} .. 18 ..

(Firma, Unterschrift und Amtsstempel der abstempelnden Steuerstelle.)“

2., Ziffer 3:

„Für die zur Besteuerung angemeldeten Aktien und sonstigen Werthpapiere ist der volle tarifmäßige Betrag der Reichsstempelabgabe von der Steuerstelle auch dann zu berechnen und festzustellen, wenn für die ausgegebenen Interimsscheine schon eine Reichsstempelabgabe entrichtet worden ist. Behufs Anrechnung der letzteren auf die Steuer für die definitiven Stücke hat der Steuerpflichtige in der Anmeldung den Betrag der einzelnen auf die Interimsscheine geleisteten Einzahlungen und die dafür gezahlten Abgabebeträge, sowie den Ort und die Zeit der stattgehabten Steuererhebungen anzugeben und die abgestempelten Interimsscheine mit den abzustempelnden Werthpapieren vorzulegen. Findet sich gegen die Zulässigkeit der beantragten Anrechnung nichts zu erinnern, so erfolgt die Einzahlung des für die Aktien z. etwa noch zu erlegenden Abgabebetrages, die Quittungsleistung und die Abstempelung der Papiere nach den Bestimmungen unter Nummer 2 b bis 2 d. Auf der Anmeldung (Nummer 2 a) hat die Steuerstelle

- a) den Betrag der nach dem Nennwerth der einzelnen Stücke und dem Tarif überhaupt zu entrichtenden Abgabe,

- b) die für die Interimscheine bereits entrichteten Abgabebeträge, und
 c) die zur Ergänzung der tarifmäßigen Abgabe eingezahlte Summe
 ersichtlich zu machen.

Auf den Interimscheinen sind vor deren Rückgabe die Stempelzeichen durch Ausschneiden oder Durchlöchen, mit Genehmigung der Direktivbehörde auch in anderer sichernder Art zu vernichten; die Vernichtung ist auf der Anmeldung zu bescheinigen.

Unter den von der Steuerstelle vorzuschreibenden Bedingungen dürfen die abgestempelten Interimscheine behufs Feststellung der anzurechnenden Abgabebeträge und Vernichtung der Stempelzeichen auch vor der Verlegung der abzustempelnden definitiven Stücke vorgelegt werden.

Insoweit in Folge der früheren Art der Abstempelung aus den auf den Interimscheinen befindlichen Steuerstempeln der Ort und die Zeit der stattgehabten Abgabenerhebung nicht ersichtlich sind, bedarf es einer bezüglichen Angabe in der Anmeldung (Absatz 1) nicht. Auf Verlangen der Steuerstelle sind indessen vor Bewilligung der Umréchnung des tarifmäßigen Abgabebetrages die Quittungen über die anzurechnenden Beträge beizubringen.

Berlin, den 5. Januar 1883.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Burchard.

Hofdienst-Nachricht.

Seine Majestät der König haben Sich mit Allerhöchstem Signate d. d. Hohenschwangau den 10. Januar 1883 allergnädigst bewogen gefunden, die funktionirenden Hofstabsärzte, Dr. Alfred Salm und Dr. Ludwig Becker, zu wirklichen Hofstabsärzten zu ernennen.

Auszug aus der Adelsmatrikel des Königreiches.

Der Adels-Matrikel wurde einverleibt:
 unter'm 9. Dezember 1882 der k. Geheime Rath, Obermedizinalrath und Universitäts-Professor Dr. Maximilian von Pettenkofer in München und dessen Enkel Moriz von Pettenkofer in erblicher Weise bei der Adelsklasse Lit. P. Fol. 66. Act.-Nr. 12084¹.